

genstände gesagt wird, so konnte die Bestimmung des vorhergehenden § zu der Annahme führen, dass auch hier die Schätzung des Bestohlenen massgebend sein sollte. Dem tritt der Gesetzgeber der Novelle entgegen, indem er bestimmt, dass in diesem Falle der gesetzliche Preis (*'pretium a nobis constitutum'*) zu Grunde gelegt werden soll. Der gesetzliche Preis, welcher den angegebenen Objecten im Falle eines Diebstahls beigelegt werden sollte, war normiert durch Titel 4, § 3. Will man das Wort *'nobis'* pressen, so kann man darin einen Beweis finden, dass jene Taxe erst von Sigismund herrühre; doch halte ich das nicht für nöthig.

Ebenso liegt das Verhältnis zwischen Titel 92 und Titel 33. Nicht Titel 33, sondern Titel 92 enthält das jüngere der beiden Gesetze, eine Novelle zu jenem.

Titel 33 bestimmt: Wer eine freie Frau am Haar rauft in ihrem Hause oder, ohne dass sie Anlass gegeben hatte, auf offener Strasse, büsst 12 sol. Die Novelle schützt die freie Frau innerhalb ihres Hofes durch die viel höhere Busse von 30 sol. und gewährt auch der Unfreien *'in ihrem Hofe'* (*'ancille in curte sua'*) einen Anspruch auf erhöhte Busse für die gleiche Beleidigung. Nach Titel 33 verlor die Frau ihren Bussanspruch stets, wenn sie sich freiwillig in einen Streit gemischt hatte. Nach Titel 92 nur, wenn sie zu dem Zwecke Haus oder Hof verlassen hatte. Im Hause war sie also nunmehr in jedem Falle geschützt. Dieser höhere Schutz der Frauen, die Anerkennung des Hausrechts auch für die ancilla, auch der Umstand, dass die Busse für deren Beleidigung nicht ihrem Herrn, sondern ganz ausdrücklich ihr selbst (*'ancillae ipsi solvat'*) zugesprochen wird, alles dies kann doch wohl nur als Fortschritt, als Neuerung gegenüber Titel 33 aufgefasst werden. Dass der Knecht, welcher die Beleidigung an einer freien Frau begeht, in Titel 33 mit zweihundert Schlägen, im Titel 92 principaliter mit dem Tode bedroht wird, von dem ihn aber sein Herr loskaufen kann, dürfte gleichfalls eher für als gegen unsere Annahme sprechen.

Titel 94 ist eine Novelle zu Titel 48 und hat keineswegs, wie man meint, an Stelle jenes Titels in der echten Lex Gundobadi gestanden. In 48 wurde für Bruch eines Armes oder Beines mittels stumpfer Waffen, wenn die Verletzung keinen schweren Mangel hinterliess, ein Zehntel des Wergeldes festgesetzt. Die Novelle erkennt denselben Bussatz an, berücksichtigt aber nur den häufigsten Fall der Verletzung eines Gemeinfreien mit 150 sol. Wergeld,